

Stadt Rotenburg (Wümme)

– Abteilung Stadtplanung –

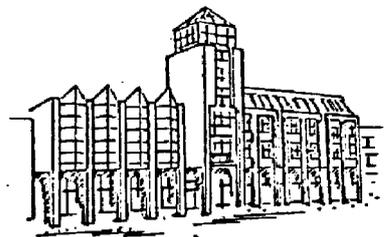


Begründung

Zur 6. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 55 B I

– Glockengießerstraße – Ost –



Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNG	3
2. LAGE UND NUTZUNG DES PLANGEBIETES	3
2.1 Allgemeine Lage des Geltungsbereiches.....	3
2.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung	4
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	4
3.1 Landes- und Regionalplanung	4
3.2 Flächennutzungsplan	4
3.3 Anwendbarkeit des § 13a BauGB	5
3.4 Teilaufhebung rechtsverbindlicher Bebauungspläne.....	5
4. ZIELE, AUSWIRKUNGEN UND INHALTE DER PLANUNG.....	6
4.1 Städtebauliche Zielsetzung	6
4.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
4.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	6
4.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen.....	7
4.3 Hinweise	7
4.3.1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)	7
4.3.2 Altlasten.....	8
4.3.3 Denkmalschutz	8
5. BELANGE VON NATUR, LANDSCHAFT UND KLIMA	8
6. IMMISSIONEN	9
7. ERSCHLIESSUNG, VER- UND ENTSORGUNG	9
8. BESCHLUSSFASSUNG.....	10
QUELLENVERZEICHNIS	11

1. VORBEMERKUNG

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 B I „Glockengießerstraße - Ost“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt, sodass im Sinne des § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird.

2. LAGE UND NUTZUNG DES PLANGEBIETES

2.1 Allgemeine Lage des Geltungsbereiches

Das Planänderungsgebiet liegt im zentralen Bereich von Rotenburg innerhalb der bebauten Ortslage, an der Großen Straße (siehe Abb. 1). Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 223/6, 223/46 und 223/51 der Flur 13 der Gemarkung Rotenburg.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich gemäß § 9 Abs. 7 BauGB aus der Planzeichnung. Die Größe des Planänderungsgebietes beträgt ca. 0,1 ha.

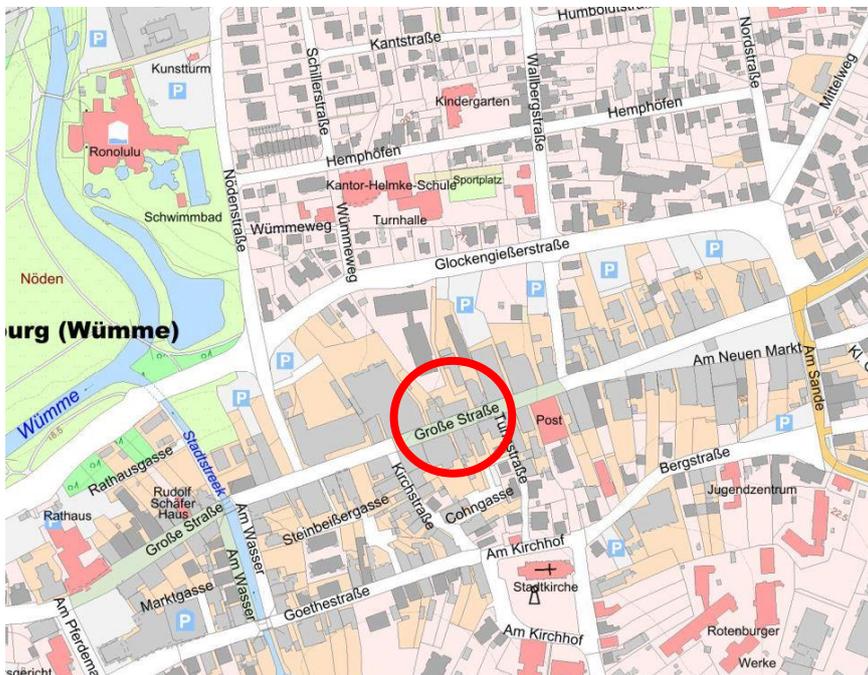


Abb. 1: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen; © 2021

2.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung

Das Planänderungsgebiet befindet sich in der Innenstadt von Rotenburg und ist entlang der Großen Straße bereits bebaut. Die Große Straße hat hier die Funktion einer Fußgängerzone. Im Erdgeschoss der Gebäude befinden sich Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetriebe, im Obergeschoss Wohnnutzungen. Im rückwärtigen Bereich dieser beiden Grundstücke sind teilweise Stellplätze angelegt, die über eine langgestreckte Zufahrt (Teil des Flurstücks 223/46) von der Glockengießerstraße aus erreichbar sind.

Nördlich angrenzend befindet sich eine Seniorenwohnanlage in dreigeschossiger Bauweise. Auf den benachbarten Flächen entlang der Großen Straße erstreckt sich ebenfalls eine Bebauung mit Einzelhandelsgeschäften im Erdgeschoss und Wohnnutzungen in den Obergeschossen.

3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

3.1 Landes- und Regionalplanung

Rotenburg ist sowohl im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 als auch im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2020 als Mittelzentrum eingestuft. Mittelzentren sollen für den Planungsraum zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitstellen. Die Stadt Rotenburg wurde zudem als Standort mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ und „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ und als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ ausgewiesen.

Das Planänderungsgebiet liegt im zentralen Siedlungsbereich von Rotenburg. Die Stadt Rotenburg (Wümme) verfolgt das städtebauliche Leitbild einer kontinuierlichen Neuordnung und Nachverdichtung bereits bebauter Siedlungsbereiche, aber einer maßvollen wachstumsorientierten Siedlungsentwicklung. Durch die zentrale Lage ist das Planänderungsgebiet hervorragend an den ÖPNV angebunden.

Die beabsichtigte Bebauungsplanänderung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

3.2 Flächennutzungsplan

Die Flächen im Planänderungsgebiet sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rotenburg (Wümme) als gemischte Bauflächen dargestellt. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes ist somit gemäß § 8 (2) BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

3.3 Anwendbarkeit des § 13a BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird gemäß § 13a BauGB im sogenannten beschleunigten Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung aufgestellt. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens liegen vor:

- a) Die Flächen im Planänderungsgebiet liegen innerhalb der bebauten Ortslage von Rotenburg. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der zeitgemäßen Innenentwicklung des Ortes.
- b) Die Flächen im Planänderungsgebiet haben eine Größe von ca. 1.000 m². Die zulässige Grundfläche liegt deutlich unter 20.000 m². Gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind die Grundflächen weiterer Bebauungspläne der Innenentwicklung mitzurechnen, wenn diese in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Derzeit befinden sich keine Bebauungspläne gemäß § 13a BauGB in der Aufstellung, die diese Kriterien erfüllen.
- c) Mit dem Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVP) oder dem niedersächsischen „Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz“ unterliegen.
- d) Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter. Das Planänderungsgebiet ist ausreichend weit entfernt von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Aufgrund der geplanten Nutzungen und der Lage des Planänderungsgebietes sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
- e) Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind. Es sind keine Störfallbetriebe in einem größeren Umkreis vorhanden.

Die Anwendbarkeit des § 13a BauGB für das Planverfahren ist damit gegeben.

3.4 Teilaufhebung rechtsverbindlicher Bebauungspläne

Im Planänderungsgebiet ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 55 „Glockengießerstraße - Ost“ vorhanden, der bereits mehrfach geändert worden ist. Für das Planänderungsgebiet sind Kerngebiete gemäß § 7 BauNVO mit zwei bis drei Vollgeschossen, einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 in abweichender Bauweise festgesetzt.

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 55 „Glockengießerstraße - Ost“, die vom Änderungsgebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes überdeckt werden, werden mit Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 B I vollständig aufgehoben.

4. ZIELE, AUSWIRKUNGEN UND INHALTE DER PLANUNG

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes dient der Innenentwicklung innerhalb des bebauten Ortszentrums von Rotenburg im Bereich der Großen Straße. Hier befindet sich in zentraler Lage an der Glockengießerstraße eine Seniorenwohnanlage mit betreutem Wohnen. Dem Betreiber bietet sich die Möglichkeit, das anliegende Grundstück zur Fußgängerzone zu erwerben und somit die Pflegeeinrichtung in südlicher Richtung bis zur Großen Straße zu erweitern. Durch die derzeit im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen ist eine durchgehende Bebauung bis zur Fußgängerzone in jetziger Form nicht zulässig. Die Stadt Rotenburg begrüßt die städtebauliche Fortentwicklung und den Neubau im Ortskern und möchte dahingehend die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Realisierung schaffen, um das Angebot von Serviceeinrichtungen, Dienstleistungen und Wohnungen im Stadtkern von Rotenburg weiter zu fördern. Mit der Erweiterung der Pflegeeinrichtung und eines direkten Zugangs der Bewohner zur Fußgängerzone kann die Pflegeeinrichtung noch besser in das Stadtbild integriert werden. Dies ist insbesondere städtebaulich sinnvoll, da durch die zentrale Lage an der Fußgängerzone Versorgungseinrichtungen, Ärzte und Einkaufsmöglichkeiten etc. fußläufig sehr gut erreichbar sind.

4.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Entsprechend des Gebäudebestandes und der städtebaulichen Zielsetzung werden im Planänderungsgebiet, wie bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan, Kerngebiete (MK) gemäß § 7 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 in abweichender Bauweise festgesetzt.

Die Maße der baulichen Nutzung werden einschließlich der Überschreitungsmöglichkeit bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 im MK 2 übernommen. Dies dient weiterhin dazu, Erweiterungsmöglichkeiten für die bestehenden Gebäude und die geplanten Nutzungen zu schaffen und zugleich die Flächen für die Zufahrt und für Stellplätze der vorgesehenen Wohnnutzung sicherzustellen,

In der rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungsplanes Nr. 55 B I ist bereits die Zulässigkeit von Spielhallen und Vergnügungsstätten geregelt. Diese Festsetzungen werden in der 5. Änderung des Bebauungsplanes übernommen, um weiterhin eine räumliche Steuerung von Spielhallen und Vergnügungsstätten im Sinne einer Belebung der Innenstadt zu ermöglichen und in dem Planänderungsgebiet eine einheitliche rechtliche Grundlage für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten beizubehalten.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 55 B I war bereits die Zulässigkeit von Wohnungen geregelt. Dies soll auch im Planänderungsgebiet weiterhin erfolgen. Im Planänderungsgebiet sollen entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung Wohnungen in allen Geschossen zulässig sein. Hier soll die Errichtung von Gebäuden ermöglicht werden, die

nur dem Wohnen dienen, um so eine Belebung der Innenstadt zu erreichen und insbesondere nicht (mehr) so mobilen Menschen das Wohnen in unmittelbarer Nähe zu den wesentlichen Infrastruktureinrichtungen der Stadt zu ermöglichen. Ausgenommen hiervon ist ein 5m breiter Teilbereich im MK 2 entlang der Großen Straße, um die Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzung an der Fußgängerzone (Große Straße) weiterhin zu sichern und zu fördern. Hier sind im Kerngebiet MK 2 gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO sonstige Wohnungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO nur oberhalb des Erdgeschosses zulässig.

Im Gebiet MK 2 ist eine abweichende Bauweise „a1“ festgesetzt, die besagt, dass die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand auf mindestens einer Grundstücksgrenze errichtet werden müssen. Die Grenzbebauung muss eine Höhe von mindestens 3 m aufweisen. Diese Bauweise wird aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 55 B I übernommen. Damit soll erreicht werden, dass direkt angrenzend an der Fußgängerzone die bisher weitestgehend geschlossene Gebäudefront gesichert ist.

In den Gebiet MK 1 ist eine abweichende Bauweise „a2“ festgesetzt, in der Gebäudelängen über 50 m zulässig sind, um die o.g. städtebauliche Dichte zu erzielen und zusammenhängende Gebäude zu ermöglichen. Diese abweichende Bauweise wird ebenfalls in das MK 2 fortgesetzt, um den geplanten Baukörper in Verlängerung der Seniorenwohnanlage errichten zu können.

4.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im zentralen Bereich durch Baugrenzen so festgesetzt, dass ausreichende Möglichkeiten zur Verwirklichung der baulichen Anlagen entstehen. Dabei werden die überbaubaren Grundstücksflächen zusammengeführt und in nördliche Richtung verlängert.

Entlang der Großen Straße ist, wie auch schon im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 55 B I, eine Baulinie festgesetzt, um dort wie auf den angrenzenden Grundstücken eine durchgängige Straßenfront zu erreichen. Um allerdings eine gewisse architektonische Gestaltungsfreiheit zu gewähren und eine Auflockerung im Erscheinungsbild der Gebäudefront zu ermöglichen, ist ein Zurücktreten von Gebäudeteilen von der festgesetzten Baulinie um bis zu 1,0 m zulässig.

4.3 Hinweise

4.3.1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

4.3.2 Altlasten

Sollten bei Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde beim Landkreis Rotenburg zu benachrichtigen.

4.3.3 Denkmalschutz

Sollten bei Erd- und Bauarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde meldepflichtig und unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rotenburg anzuzeigen (§ 14 NDSchG).

5. BELANGE VON NATUR, LANDSCHAFT UND KLIMA

Für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 B I „Glockengießerstraße - Ost“ muss keine Umweltprüfung durchgeführt werden, da es sich gemäß § 13a BauGB um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Bebauungspläne der Innenentwicklung können in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens kann auf bestimmte Verfahrensschritte verzichtet werden. Hierzu gehört die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Dennoch sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen Belange darzustellen, welches im folgenden Abschnitt bezüglich der Belange von Natur und Landschaft erfolgt.

Der Änderungsbereich ist vollständig bebaut und bis auf kleine Teilflächen versiegelt. In den Teilflächen befinden sich städtisch geprägte Grünstrukturen. Das Änderungsgebiet liegt im Zentrum der Stadt Rotenburg und hat aufgrund seines Charakters als Kerngebiet keine hohe Bedeutung von Natur, Landschaft und Klima. Artenschutzrechtlich ist das Änderungsgebiet im Hinblick auf Artenvielfalt und Artenvorkommen aufgrund der städtisch geprägten Struktur stark eingeschränkt und ein Vorkommen nicht zu erwarten. Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung grundsätzlich Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Somit sind Rodungen von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit sowie gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28/29.02 durchzuführen. Bei Abriss oder Umbaumaßnahmen von Gebäuden bei denen ein Verdacht oder die Möglichkeit eines Vorkommens besteht sind die Gebäude vor dem Abriss oder Umbaumaßnahmen von einem Gutachter auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei positivem Besatz sind gegeben falls weitere Maßnahmen erforderlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes dient nach § 13a BauGB der Innenentwicklung, sodass kein Ausgleichsbedarf für diese Fläche besteht. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in Bebauungsplangebieten der Innenentwicklung bei einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die im Planänderungsgebiet einbezogene Fläche hat eine Größe von ca. 1.000. m². Demzufolge liegt die zulässige Grundfläche unter 20.000 m².

Die Anforderungen des § 13a BauGB werden somit erfüllt. Daher sind für den Eingriff in den Naturhaushalt keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

6. IMMISSIONEN

Die nördlich befindliche Glockengießerstraße verläuft in großen Abstand zum Planänderungsgebiet. Aufgrund der bereits vorhandenen Verkehrsdichte sind erfahrungsgemäß keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Pkw-Verkehr zu den erforderlichen Stellplätzen im Kerngebiet wird sich im Vergleich zur heutigen Situation kaum verändern. Der Immissionsschutz ist dahingehend auf Ebene der Bauleitplanung ausreichend berücksichtigt.

7. ERSCHLIESSUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Das Planänderungsgebiet kann aufgrund seiner Lage innerhalb der bebauten Ortslage als grundsätzlich erschlossen angesehen werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt weiterhin über die Glockengießerstraße und das in der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 B I „Glockengießerstraße - Ost“ festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht. Das dort festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird für den kleinen Bereich, in dem das Änderungsgebiet der 6. Änderung hineinragt, übernommen.

Leitungen der Ver- und Entsorgungsträger sind in den umliegenden Straßen vorhanden. Im Einzelfall wird ggf. ein Anschluss bzw. eine Verlängerung von entsprechenden Leitungstrassen in das Planänderungsgebiet erforderlich. Dies erfolgt üblicherweise in Abstimmung mit den Leitungsträgern im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung.

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH.

Die Beseitigung des anfallenden *Schmutzwassers* erfolgt durch einen Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation und wird zur Kläranlage in Rotenburg geleitet.

Die Löschwasserversorgung wird weiterhin durch die Stadt Rotenburg sichergestellt. Das Planänderungsgebiet ist bereits größtenteils bebaut. Auf den unversiegelten Flächen soll das Oberflächenwasser möglichst versickert werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird das Oberflächenwasser wie bisher über die Regenwasserkanalisation abgeführt. Bei Bedarf kann eine gedrosselte Einleitung durch entsprechende Rückhaltemaßnahmen erfolgen.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg.

8. BESCHLUSSFASSUNG

Die vorliegende Begründung wurde vom Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den

.....
Der Bürgermeister

QUELLENVERZEICHNIS

DRACHENFELS, O.v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2021.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Stand: 2020.

NIBIS (2023): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>).

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2023): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

PlanZV – Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)